

Satzung

des

Treptower Schwimmverein

Berlin

gegründet 2002

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 21. Januar 2002 gegründete Verein führt den Namen Treptower Schwimmverein Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Schwimmen.
Der Verein fördert den Kinder-/ Jugend-/ Erwachsenen-/ Senioren-/ Breiten-/ Wettkampfsport.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) ruhende Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen,
- d) auswärtigen Mitgliedern,
- e) fördernden Mitgliedern,
- f) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen eine Verwaltungsgebühr. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird vom Vorstand festgelegt.
Für Mitglieder des Vereins, die Bildungs- und Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen, entfällt der Aufwendungsbetrag.
- (4) Das aufgenommene Mitglied ist zunächst Mitglied auf Probe, jedoch mit allen Rechten und Pflichten der jeweiligen Mitgliedsart. Das Mitglied hat während der Probezeit kein aktives und kein passives Wahlrecht.

- (5)
- a) Die Probezeit beträgt einen Monat. Sie kann bis auf 6 Monate ausgedehnt werden.
 - b) Der Vorstand ist verpflichtet, seinen Beschluss über eine endgültige Mitgliedschaft bekannt zu geben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Einspruch gegen die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes beim Vorstand einzulegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet der Beschwerdeausschuss.
 - c) Während der Probezeit kann das Mitgliedsverhältnis durch das Mitglied oder den Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beendet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (7) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Halbjahres- bzw. Jahresende.
- (8) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg steht dem Mitglied frei.

- (9) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht gegenüber dem Verein der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (10) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksicht und sportlicher Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.
- (4) In besonderen Fällen kann einem Mitglied auf Antrag der Beitrag gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung eine Umlage zur Deckung von Vereinsausgaben beschlossen werden.
- (6) Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese Ansprüche sind zeitnah und innerhalb des Jahres ihres Entstehens geltend zu machen.
- (2) Vom Vorstand können für wiederkehrende Aufwendungen Pauschalen beschlossen werden.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgenden Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines auf die Dauer von bis zu vier Wochen
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereines anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlassung und Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §4, Absatz 2,
 - i. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §4, Absatz 7,
 - j. Ernennung/Widerruf von Ehrenmitgliedern nach §12,
 - k. Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20 v.H. der Mitglieder beantragt.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung an die den Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied - §3 (a),
 - b. vom Vorstand

- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 3b) besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach BGB §26 besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretendem Vorsitzenden
- Kassenwart

und dem erweiterten Vorstand:

- Pressewart
- Sportwart
- Jugendwart
- Seniorenwart

Bei Nichtbesetzung ist es mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig, einzelne Ämter des erweiterten Vorstandes in Personalunion auszuführen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenwart
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt, er bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzkandidat zu wählen.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt dem Ehrenmitglied den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

§ 13 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes zum Ende der Wahlperiode.

§ 15 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 21. Januar 2002 auf der Gründungsversammlung des Treptower Schwimmvereins e.V. Berlin beschlossen und am 08.12.2009 sowie am 04.10.2016 von der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Andreas Ott
1. Vorsitzende

Jana Becker
Kassenwart

Klaus-Dieter Janoszka
Stellv. Vorsitzender